

keine hinreichende moralische und politische Qualifikation darstellt. „Wollte Europa sich nur zusammenschließen, um gemeinsam noch reicher, noch wohlhabender, noch einflußreicher im Welthandel zu werden, so wäre dies nichts anderes als blanker Egoismus“, warnte der

Südtiroler Diözesanbischof *Josef Gargitter* im Dezember 1979. Seine Schlußfolgerung sollte in der Hast der Zeit nicht untergehen: „Es bleibt für uns eine unaufgebare Pflicht, daß wir über Europa nie und nimmer die Dritte Welt vergessen.“
Fritz Csoklich

Vorgänge

§ 218: tendenziöser Bericht

„Eine Studie voller Tendenzen“ nannte der Chefredakteur des „Rheinischen Merkur/Christ und Welt“, *Ludolf Herrmann*, den von einer 14köpfigen, vom Bundesfamilienministerium im Auftrag des Deutschen Bundestages berufenen Expertenkommission erstellten 561-Seiten-Bericht „Zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB“. „Zweifelhaft“, „einseitig“ und „unseriös“ nannte ihn ein *KNA-Kommentar*. Und das *Kommissariat der deutschen Bischöfe* meinte dazu, der Bericht habe „in bestürzender Weise deutlich gemacht, daß das mit den Stimmen der Koalition verabschiedete Gesetz trotz seiner gegenteiligen Beurteilungen ganz offensichtlich nicht in der Lage ist, den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens besser als vor der Änderung zu gewährleisten“. Man hätte auch sagen können, die sicher auch unter dem Gesichtspunkt der Sachzuständigkeiten keineswegs optimal zusammengesetzte Kommission habe sich um Ausgewogenheit erst gar nicht bemüht und sei gelegentlich haarscharf am Thema vorbeigegangen, indem sie Sachverhalte in den Bericht aufnahm, die zu den Erfahrungen mit dem geltenden Gesetz nicht unbedingt gehören, und andere Fragestellungen, z. B. die zentrale, inwieweit die neue Gesetzgebung dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, sträflich vernachlässigte oder mit dem beruhigenden Hinweis, die *Gesamtzahl der Abtreibungen* habe sich aufgrund des Rückgangs der illegalen Schwangerschaftsabbrüche auf keinen

Fall erhöht, schon für beantwortet hielt.

Auftrag der Kommission war es laut Bundestagsprotokoll vom 21. März 1974:

„a) zu prüfen, ob und ggf. welche über die zur Zeit im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB von der Bundesregierung und den freien Trägern getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen hinaus durch weitere Maßnahmen und Regelungen der Schutz ungeborenen Lebens und die Hilfe für die Schwangere noch wirksamer gewährleistet werden kann.

b) Erfahrungen der Ärzte, Krankenanstalten und Beratungsstellen über 1. Beratung von Schwangeren, 2. die medizinischen, psychologischen und sozialen Folgen ärztlich vorgenommener Schwangerschaftsabbrüche zu sammeln und auszuwerten.“

Dem entspricht zwar, daß die *Erfahrungen mit den Beratungsstellen* in den Mittelpunkt des Berichts gerückt wurden. Andere Ausführungen des Berichts, so z. B. die einleitende über den Werdegang der Gesetzgebung, hätten sich weitgehend erübrigt, oder wenn man sie schon in einen solchen Bericht einführt, dann wäre gewiß mehr Vollständigkeit und weniger Parteilichkeit in der Darstellung der der Gesetzesänderung vorausgegangen Diskussion wünschenswert gewesen. Dasselbe gilt auch für die Darstellung der an der Diskussion und an der Beratung beteiligten Institutionen und für die Durchführung des Gesamtthemas. Ob es um die Darstellung und Kritik der Beratungseinrichtungen oder um die

Darstellung und Kritik etwa der *unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer* geht – ein Gesichtspunkt, der gewiß die ausführliche Darstellung, die ihm der Bericht widmet, verdient hat –, überall gewinnt man den Eindruck, dieser habe in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, nur die Situation der Schwangeren im Visier, kaum aber, es sei denn bei der Frage nach der Verstärkung der Kontrazeption, also unter dem Aspekt der Verhinderung unerwünschter Schwangerschaften, den Schutz des ungeborenen Lebens.

Zwar kommt erst in einer Fußnote auf Seite 539 (unter „zusammenfassende Stellungnahmen und Empfehlungen“) der Hinweis, einige Mitglieder der Kommission seien der Auffassung, den Bundestag zu einer Gesetzesänderung in der Weise auffordern zu sollen, den *Schwangerschaftsabbruch bis zur zehnten Schwangerschaftswoche* aus den Strafgesetzbestimmungen herauszunehmen und dabei auch auf die vorhergehende Zwangsberatung zu verzichten. Auch wird auf Seite 29 ausdrücklich betont, die durch die Kommission befragten Rechtsexperten seien „zu der einhelligen Auffassung gelangt, daß *kein Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch* besteht“. De facto wird dann aber doch so etwas wie ein Rechtsanspruch herausdestilliert, und zwar nicht nur durch eine bestimmte Sprachregelung, z. B. dadurch, daß der Kommissionsbericht im Unterschied zur Stellungnahme der Bundesregierung nicht von *nicht rechtswidrigen*, sondern von *rechtmäßigen* Schwangerschafts-

abbrüchen spricht und, zweitens dadurch, daß er die zu gewährenden sozialstaatlichen bzw. versicherungsrechtlichen Maßnahmen einerseits daraus ableitet, andererseits aber die Rechtmäßigkeit von Abtreibungen auch wieder damit begründet.

Aber bereits auf Seite 18 wird die *Grundtendenz des Berichts* erkennbar. Dort ergreift die Kommission als ganze eindeutig Partei für das Minderheitenvotum der beiden Richter Frau Rupp v. Brüneck und Helmut Simon, das als „eindrucksvoll“ bezeichnet wird, weil es „deutlicher“ als die Urteilsbegründung die psychischen und sozialen Probleme der betroffenen Frauen herausstelle. Der gesamte Bericht orientiert sich offenbar ganz eindeutig am Ziel, Mißbräuche im Zusammenhang mit der Durchführung des § 218 allein daran zu messen, ob den betroffenen Frauen bestimmte Belastungen (Gang zur Beratung, Indikationfeststellung) zugemutet werden dürfen oder nicht. Insofern ist die Ausrichtung des Berichts trotz uneinheitlicher Gedankenführung in manchen Teilen völlig klar, und insofern wird im Bericht nur folgerichtig argumentiert, wenn nicht nur eine Erleichterung der Beratungswege gefordert, sondern wegen scheinbarer oder tatsächlicher Ineffizienz der Beratung dafür plädiert wird, dieser den Zwangscharakter zu nehmen und in eine *rein freiwillige Beratung* umzuwandeln oder Beratung und Indikationsfeststellung bzw. Indikationsfeststellung und Durchführung des Abbruchs möglichst zusammenzuführen.

Interessant ist auch, daß der Bericht den Vorwurf, die gegenwärtige Indikationsregelung mit der nicht näher präzisierten (nach Meinung der Kommission nicht näher präzisierbaren) *Notlagenindikation*, die aber 1978 in ca. 68 Prozent aller Fälle legal vorgenommener Schwangerschaftsabbrüche zur Anwendung kam, sei eine verkappte Fristenregelung, mit dem Argument widerlegt, der persönliche Strafausschließungsgrund im Falle der abbrechenden Frau hebe die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht auf. Tatsache ist aber, daß sich aufgrund der Dehnbarkeit und faktischen Deh-

nung der verschiedenen Indikationen selbst, vor allem der Notlagenindikation, die geltende Indikationsregelung von der vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenregelung höchstens graduell und im Prinzip, aber kaum in den faktischen Folgen für das ungeborene Leben unterscheiden läßt.

Gelegentlich grenzen Formulierungen des Berichts an Diskriminierung. Was soll es, wenn auf Seite 431 denen, die den Schwangerschaftsabbruch aus moralischen Gründen grundsätzlich ablehnen, gegenüber den emanzipationsorientierten Befürwortern der Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts konservative Einstellung attestiert wird? Was hat denn in einem „Expertenbericht“ Konservatismus mit der Frage für oder gegen Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu tun? Man muß da schon selbst einem sehr einseitigen „emanzipatorischen“ Leitbild folgen.

Das Unbefriedigende an dem vorliegenden Bericht sind aber gar nicht solche Einzelheiten, sondern die Tatsache, daß in ihm wie fast in der gesamten öffentlichen Diskussion übersehen wird, daß sich ein Erfahrungsbericht mit dem seit 1976 geltenden Gesetz vor allem mit drei Bereichen bzw. Gesichtspunkten auseinanderzusetzen hätte: Schutz des ungeborenen Lebens, Hilfe für die in Konflikt geratenen schwangeren Frauen (und die Familien), Gewissensschutz der vom Gesetz betroffenen Ärzte und des Krankenhauspersonals. In allen drei Fällen handelt es sich um hohe (soweit vergleichbar), mindestens um gleich-

rangige Rechtsgüter. Es ist aber bezeichnend, daß man zur Frage des *Gewissenschutzes des Arztes und des Krankenhauspersonals* im ganzen Bericht so gut wie gar nichts liest, aber um so mehr unterschwellige Klagen über ein noch nicht flächendeckendes Angebot von Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen hört.

Und noch etwas: das Recht der Frau zur selbstverantwortlichen Entscheidung wird zu Recht groß geschrieben und das immer noch mangelnde Wissen bzw. irrationale Verhalten in Sachen Empfängnisverhütung (ebenfalls zu Recht) herausgestellt.

Zwei Fragen bleiben aber in diesem Zusammenhang völlig unerörtert: 1. Wenn man sich schon (verbal oder wirklich) zum Schutz des ungeborenen Lebens als einem hohen Rechtsgut bekennt, ist dann wenigstens eine *Zwangsberatung* mit dem Ziel, die Austragung der Schwangerschaft möglichst zu erleichtern und zugleich zu befürworten, nicht sehr wohl zumutbar? 2. Wenn die *selbstverantwortliche Entscheidung der Frau* zu Recht groß geschrieben wird, ist dann nicht angesichts der heutigen Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung auch der Frage nachzugehen, wieweit die Frauen und die mitverantwortlichen Männer sich diesem Anspruch auch gewachsen zeigen? Diese Frage ist sicher noch nicht mit der Forderung nach mehr Aufklärung über empfängnisverhütende Mittel beantwortet, auch wenn diese Forderung sicher ein erster Schritt dahin ist.

D. S.

EKD-Synode: Wozu Mission?

Im Mittelpunkt der 2. Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom 27. bis 31. Januar in Garmisch-Partenkirchen stattfand, stand das Thema „Missionarische Kirche heute“. Für den deutschen Protestantismus verweist das Stichwort Mission gegenwärtig vor allem auf zweierlei: einmal auf das von Landes- und Freikirchen gemeinsam getragene Missionarische Jahr 1980, zum

anderen auf die für Mai in Melbourne bevorstehende Weltmissionskonferenz des Weltrates der Kirchen unter dem Motto „Dein Reich komme“. Das bedeutet auch eine *doppelte Herausforderung*, nämlich sowohl durch die unsichere Zukunft der heimischen Volkskirche wie auch durch die Anfragen aus den Kirchen der Dritten Welt. Daß Volksmission und Weltmission vom Ansatz her zusammen-